

Studienordnung (Satzung) für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrische Technologien am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel (Version M1)

Aufgrund § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein) vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik vom 14. April 2010 die folgende Satzung erlassen:

§1

Studienziel, Zulassungsbeschränkungen

- (1) Der Master-Studiengang Elektrische Technologien ist ein konsekutiver Studiengang zu den Bachelor-Studiengängen Elektrotechnik und Mechatronik des Fachbereichs.
- (2) Das Weiterstudium zum **Master of Engineering** bietet eine erweiterte und vertiefte Bildung. Der Studiengang gliedert sich in die drei Studienschwerpunkte „Elektrische Energietechnik“ , „Kommunikationstechnik und Mikroelektronik“ sowie „Mechatronik“.
- (3) Ziel des Studiums im Master-Studiengang Elektrische Technologien ist es, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbständigen Tätigkeit im Berufsfeld der Studienschwerpunkte zu erlangen.
- (4) Der Master-Studiengang Elektrische Technologien nimmt zum Winter- und Sommersemester Studienanfängerinnen und Studienanfänger auf.

§2

Lehrveranstaltungen, Module

- (1) Lehrveranstaltungen sind
 1. Vorlesung
 2. Lehrvortrag
 3. Übung
 4. Projekt
 5. Seminar
 6. Exkursion
 7. sonstige Lehrveranstaltungen
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden folgendermaßen definiert:
 1. Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffes ohne Aussprache mit beliebig vielen Hörern;
 2. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel begrenzter Teilnehmerzahl;
 3. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und/oder praktischer Anwendung in kleinen Gruppen sowie Durchführung und Auswertung von Laborversuchen;
 4. Projekt: Bearbeitung einer komplexen gegebenenfalls fachübergreifenden Aufgabenstellung in Form einer Gruppenarbeit unter Anleitung einer/eines Professorin /Professors oder mehrerer Professorinnen/Professoren;
 5. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten mit Referaten der Teilnehmer und Diskussion in kleineren Gruppen;
 6. Exkursion: Studienfahrt unter Leitung von Professorinnen/Professoren;
 7. Sonstige Lehrveranstaltungen: Andere Formen als die unter Ziffer 1 bis 6 genannten.
- (3) Module sind eine Zusammenfassung thematisch zusammengehöriger Lehrveranstaltungen mit definiertem Ausbildungsziel. Sie haben eine Regelgröße von 4 Semesterwochenstunden.
- (4) Im 4. Studiensemester ist eine Projektarbeit durchzuführen. Können nicht genügend Projekte angeboten werden, kann ausnahmsweise eine Studienarbeit oder ein weiteres Vertiefungsmodul durchgeführt werden. Diese Ausnahmen regelt der Fachbereich.

§3

Studienverlauf

(1) Der Aufbau des Master-Studiums ist mit den vorgesehenen Lehrveranstaltungen den Anlagen zu entnehmen. Die Studierenden können im Masterstudiengang Module wählen, die auf bestimmte Berufsfelder hinzielen. Die Durchführung angebotener Module ist von der Anzahl der Teilnehmer sowie der vorhandenen Lehrkapazität abhängig. Anzahl und Inhalte der angebotenen Module können variieren, es besteht kein Anrecht auf die Durchführung eines bestimmten Moduls. Über das Modulangebot entscheidet der Konvent des Fachbereiches Informatik und Elektrotechnik und gibt es vor Semesterbeginn bekannt.

(2) Art und Umfang der den Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

§4

Modulgliederung

(1) Das Master-Studium Elektrische Technologien besteht aus **Pflichtmodulen** und **Wahlmodulen (Vertiefungsmodulen)**; zusätzlich werden auch **Zusatzmodule** angeboten.

(2) Die **Pflichtmodule** des Regelstudienplanes muss jede bzw. jeder Studierende nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung abschließen.

(3) Die **Zusatzmodule** werden als Einzelmodule oder zu Wahlmodulen zusammengefasst angeboten und müssen von jeder/jedem Studierenden in dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Umfang gewählt und nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Jeder Teil eines Moduls kann auch als Zusatzmodul einzeln gewählt werden.

Als **Zusatzmodul** zählen auch alle Pflichtmodule/Zusatzmodule anderer Studienrichtungen, Fachrichtungen und Hochschulen. Sie müssen nicht fachgebunden sein.

Die mehrfache Anerkennung von Modulen mit vergleichbaren Inhalten ist nicht möglich. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Durchführung angebotener Zusatzmodule ist von der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der vorhandenen Lehrkapazität abhängig, Es besteht kein Anrecht auf die Durchführung eines bestimmten Zusatzmoduls.

Eine Liste der für das aktuelle Semester angebotenen Zusatzmodule wird vom Fachbereich ausgegeben.

(4) Die nach Maßgabe der Prüfungsordnung vorgeschriebenen **Wahlmodule (Vertiefungsmodulen)** müssen fachspezifisch belegt werden. Sie können auch studien- und fachrichtungsübergreifend sowie hochschulübergreifend gewählt werden. Für die Erreichung spezifischer Abschlüsse werden sinnvolle Modulkombinationen durch den Fachbereich Informatik und Elektrotechnik vorgeschrieben. Eine Liste der festgelegten und zusätzlich empfohlenen Module wird vom Fachbereich ausgegeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Anerkennung externer Module anderer Studiengänge, Fachbereiche oder Hochschulen bedarf der vorherigen Zustimmung des Fachbereiches.

(6) **Wahlmodule (Vertiefungsmodulen)** kann die/der Studierende zusätzlich zu den Zusatz- und Pflichtmodulen auswählen. Nach Maßgabe der Prüfungsordnung können auch in diesen Modulen Prüfungen abgelegt werden.

§5

Teilnahmepflicht

(1) Zur Erreichung des Bildungs- und Ausbildungszieles wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.

(2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren und Laborübungen.

(3) Der Konvent des Fachbereiches kann auch für weitere Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

§6

Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß §4 Abs.5 HSG

(1) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr Teilnehmerinnen/Teilnehmer als zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre im Sinne des §4 Abs.5 HSG möglich sind und ist diese Lehrveranstaltung nach der Studienordnung verpflichtend vorgeschrieben, soll der Fachbereich zur Sicherung des erforderlichen Lehrangebotes weitere Lehrveranstaltungen einrichten.

(2) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden, haben die Studierenden Vorrang, für die diese Lehrveranstaltung als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Dabei gehen Studierende höherer Fachsemester und Studierende, auf die die in § 52 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 HSG genannten Umstände zutreffen, vor. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen/ Bewerbern entscheidet das Los. Studierende, die bereits von einer Lehrveranstaltung durch das Los ausgeschlossen wurden, haben Vorrang bei weiteren Lehrveranstaltungen, auf die das Losverfahren angewendet werden muss. Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder auf Abhaltung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

(3) Um ein geordnetes, zielgerichtetes Studium zu ermöglichen, sind für bestimmte Veranstaltungen Vorbedingungen zur Teilnahme erforderlich. Diese sind im Modulkatalog oder in einer gesonderten Liste bekannt gegeben.

(4) Der Fachbereich sorgt durch ein entsprechendes Angebot dafür, dass die Studierenden während des Studiums an dem in der Prüfungsordnung festgelegten Umfang an Modulen teilnehmen können.

§7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 das Studium im Masterstudiengang Elektrische Technologien an der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Informatik und Elektrotechnik

Kiel, den 3. Mai 2010

Prof. Dr. Gerd Stock
- Der Dekan -

Studienstruktur:

		Semester	Studienstruktur	
Master	2. Studienjahr	M22	Thesis, Seminar und Kolloquium	
		M21	Vertiefungsmodul 7-8	Projekt
	1. Studienjahr	M12	Zusatzmodule	Vertiefungsmodul 4-6
		M11	Vertiefende Grundlagen	Vertiefungsmodul 1-3

Studienverlauf:

Master-Studiengang Elektrische Technologien			Wochenstunden:							
			1. Studienjahr							
Nr.	Kürzel	Lehrmodul	1. Halbjahr M11			2. Halbjahr M12			Fach	CP
			L	ÜT	ÜL	L	ÜT	ÜL	Σ	Σ
1	MA3	Höhere Ingenieurmathematik	3	1					4	7,5
2	WIA	Wissenschaftliches Arbeiten	2						2	2,5
3	VM1	Vertiefungsmodul 1	4						4	7,5
4	VM2	Vertiefungsmodul 2	4						4	7,5
5	VM3	Vertiefungsmodul 3	4						4	7,5
6	VM4	Vertiefungsmodul 4				4			4	7,5
7	VM5	Vertiefungsmodul 5				4			4	7,5
8	VM6	Vertiefungsmodul 6				4			4	7,5
9	ZM	Zusatzmodul				4			4	5
		Gesamtsumme	18			16			34	60

Master-Studiengang Elektrische Technologien			Wochenstunden:							
			2. Studienjahr							
Nr.	Kürzel	Lehrmodul	1. Halbjahr M21			2. Halbjahr M22			Fach	CP
			L	ÜT	ÜL	L	ÜT	ÜL	Σ	Σ
1	VM7	Vertiefungsmodul 7	4						4	7,5
2	VM8	Vertiefungsmodul 8	4						4	7,5
3	PRO	Projekt	8						8	15
4		Master-Thesis								28
5		Master-Seminar							2	
6		Kolloquium								2
		Gesamtsumme	16			2			18	60

Erklärung der Abkürzungen: L=Vorlesung oder Lehrvortrag, ÜT=Tafelübungen, ÜL=Übungen in Laboratorien und/oder an Rechnern.